

## **Anlage 01:**

### **Entgeltordnung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich für das Schuljahr 2004/2005**

#### **§ 1**

##### **Offene Ganztagschule**

- (1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet die Stadt Wuppertal in Verbindung mit Grundschulen, freien Trägern und Betreuungsvereinen für Kinder im Grundschulalter Betreuung außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen und in einem Teil der Schulferien an.
- (2) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung für die Dauer von 5 Wochen geschlossen sein.
- (3) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.
- (4) Die Stadt Wuppertal betreibt die offene Ganztagschule grundsätzlich ab dem Beginn des Schuljahres 2004/2005 an den in der Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorliegen. Die Teilnahme am Angebot der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern möglich, die die in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen. Davon ausgenommen sind Kinder mit Übergangsregelungen, die durch Hortaufösungen ihren Betreuungsplatz verloren haben und an ihrer zuständigen Schule kein Ganztagsangebot im Sinne der Offenen Ganztagschule haben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

#### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Kindes am Angebot der offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines diesbezüglichen Vertrages zwischen der Stadt Wuppertal und

dem Erziehungsberechtigten des Kindes zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres. Die Durchführung der offenen Ganztagschule an den in der Anlage 1 genannten Schulen ist abhängig von der Anzahl der Aufnahmeersuchen.

- (2) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem Betreuungsbedarf und Schulwechseln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

### **§ 3 Kündigung/Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule durch Kündigung des in § 2 Abs. 1 genannten Vertrages ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ersten eines Monats nur ausnahmsweise möglich. Näheres ergibt sich aus dem genannten Vertrag.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Wuppertal von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule durch Kündigung des in § 2 Abs. 1 genannten Vertrages in besonderen Fällen ausgeschlossen werden. Näheres ergibt sich aus dem genannten Vertrag.

### **§4**

#### **Entgelt**

- (1) Für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatliches Entgelt für die Dauer eines Schuljahres (1.08.-31.07.) vereinbart . Das Entgelt pro Monat ist abhängig vom nachgewiesenen Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten bis zum 31.12. des Vorjahres und beträgt:

| <b>Stufe</b> | <b>Beitrag mtl.</b> |                                | <b>Einkommens-<br/>staffelung nach<br/>Jahreseinkommen</b> |
|--------------|---------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------|
|              | <b>Vollzahler</b>   | <b>Geschwister-<br/>kinder</b> |                                                            |
| <b>1</b>     | <b>100 €</b>        | <b>100 €</b>                   | <b>über 50.000 €</b>                                       |
| <b>2</b>     | <b>80 €</b>         | <b>75 €</b>                    | <b>35.001 - 50.000 €</b>                                   |
| <b>3</b>     | <b>60 €</b>         | <b>50 €</b>                    | <b>30.001 - 35.000 €</b>                                   |
| <b>4</b>     | <b>40 €</b>         | <b>30 €</b>                    | <b>25.001 - 30.000 €</b>                                   |
| <b>5</b>     | <b>20 €</b>         | <b>20 €</b>                    | <b>12.500 - 25.000 €</b>                                   |
| <b>6</b>     | <b>0 €</b>          | <b>0 €</b>                     | <b>bis 12.500 €</b>                                        |

Soweit ein Einkommensnachweis nicht geführt wird, wird das höchste in der Tabelle angesetzte Einkommen zugrunde gelegt.

- (2) Nimmt mehr als ein Kind eines Zahlungspflichtigen an der offenen Ganztagschule teil, welches mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt, so reduziert sich das in § 4 Abs. 1 genannte Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind (Geschwisterkind) auf den angegebenen Betrag je Stufe pro Monat.
- (3) Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 17 IV GTK.
- (4) Das Entgelt enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (5) Einkommenserhöhungen bzw. Verminderungen während des laufenden Schuljahres haben keine Auswirkungen auf die Höhe des zu leistenden Entgelts.

## **§ 5**

### **Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches im Rahmen der offenen Ganztagschule betreut wird.
- (2) Erziehungsberechtigte - dieser Entgeltordnung sind:
  - verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für das betreffende Kind sind
  - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für das betreffende Kind sind

- Ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und Vermögenssorge für das Kind ausüben.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, an dem das Kind an der offenen Ganztagsschule teilnimmt und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (12 Monate), unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Kind an der offenen Ganztagsschule tatsächlich nicht teilnimmt, oder der Vertrag von dem Erziehungsberechtigten ohne das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles gekündigt wird. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag.
- (2) Das Entgelt - ist jeweils zum Monatsersten zu entrichten.